



Sitzung vom

15. März 2022

Mitgeteilt den

16. März 2022

Protokoll Nr.

238/2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorliegenden geplanten Anpassungen und Stossrichtungen der Grundversorgungsbestimmungen im Rahmen der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste sind im Grundsatz zu begrüßen. Gleichwohl erlauben wir uns jedoch einige aus Sicht des Kantons Graubünden wichtige Anmerkungen, welche wir wie folgt darlegen möchten.

Grundsätzliche Bemerkungen

Insbesondere für die peripheren Gebiete in unserem Kanton sind moderne digitale Infrastrukturen mit entsprechenden Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für die ökonomische und soziale Kohäsion.

Bestehende oder potenziell neu anzusiedelnde Unternehmen betrachten die Digitalisierung als einen wichtigen Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Damit neue Geschäftsmöglichkeiten genutzt oder aber Automatisierungen und damit Produktivitätsgewinne erzielt werden können, wird nebst technologischen Kompetenzen

vor allem auch eine leistungsfähige Infrastruktur benötigt. Dabei spielt die flächendeckende Erschliessung mit leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandverbindungen eine zentrale Rolle.

Zwar verfügt die Schweiz insgesamt über eine grundsätzlich gute Breitbandversorgung, die vorhandenen Marktkräfte decken jedoch das gewünschte Versorgungsniveau in gewissen Regionen aufgrund der Siedlungs- und der Nachfrageentwicklung oder wegen topographischer Verhältnisse nicht genügend ab. Genau in diesen Gebieten greifen die erwähnten Vorgaben an eine angemessene Grundversorgung.

Bemerkungen zur Vorlage

Technologieneutralität und Bedarf an höheren Bandbreiten

Das Prinzip der Technologieneutralität ist im Grundsatz zu begrüßen. Aufgrund der technologischen Eigenschaften sollte sich die Grundversorgung in erster Linie auf die Erschliessung von drahtgebundenen Lösungen fokussieren, mit garantierten Leistungen. Dies ist insbesondere in Siedlungsgebieten sinnvoll, wo die drahtgebundenen Infrastrukturausbauten bereits weit fortgeschritten bzw. geplant sind. Drahtgebundene Lösungen mit Glasfaser bilden eine zentrale Voraussetzung für höhere Bandbreiten, auch vor dem Hintergrund, dass diese für die Erschliessung von Mobilfunktechnologien der neusten Generation im Rahmen der Anbindung von Antennenstandorten ebenfalls notwendig sind.

Während durchgängige Glasfaseranschlüsse symmetrische Down- und Upload-Datenraten von 1000 Mbit/s ermöglichen, können Bandbreiten bei drahtlosen Technologien stark variieren. Symmetrische Down- und Upload-Kapazitäten sind für verschiedene digitale Anwendungen wie etwa Cloud-Applikationen wichtig.

Angesichts der nachfrageseitigen und technologischen Marktentwicklungen wird die Erhöhung der bestehenden Grundversorgung grundsätzlich begrüsst. Die aktuell gültige Grundversorgung mit 10/1 Mbit/s Down-/Upload trägt den Bedürfnissen nicht mehr genügend Rechnung. Die vorgeschlagene Ergänzung der aktuell gültigen Grundversorgung (10/1 Mbit/s Down-/Upload) mit einem neuen Grundversorgungsangebot vom 80/8 Mbit/s Down-/Upload ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Aufgrund der heutigen Nutzungsarten ist, wie oben beschrieben, ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80/80 Mbit/s, aufgrund der aktuellen Nachfrageentwicklung jedoch eher 100/100 Mbit/s definiert und anzustreben.

Antrag:

Bei der Grundversorgung sei ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80 Mbit/s Down/-Upload umzusetzen.

Drahtlose Technologien subsidiär, Transparenz bzgl. Erschliessungskosten

Drahtlose Technologien sollen ausserhalb von Bauzonen/Siedlungsgebieten bei schwierigen topographischen Gegebenheiten zur Anwendung gelangen können, um das Prinzip der Technologieneutralität zu wahren.

Gleichzeitig soll in Gebieten/Regionen, wo die Kosten der Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen/zu hoch klassifiziert werden, die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden, die Erschliessungskosten transparent darzulegen, damit gemeinsame Lösungen zur Deckung von Finanzierungslücken gefunden werden können.

Antrag:

In Gebieten ausserhalb von Bauzonen/Siedlungsgebieten und mit schwierigen topographischen Gegebenheiten sollen drahtlose Technologien zur Anwendung gelangen können.

Dort, wo die Kosten zur Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen bzw. zu hoch bezeichnet werden, ist die Grundversorgungskonzessionärin zu verpflichten, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen.

Definition von «angemessenen» Übergangsfristen

Was die Umsetzungsfristen anbelangt, so sollen diese zwar wie angestrebt «angemessen» sein, allerdings ist die Angemessenheit zu konkretisieren, um hypothetische Ziele zu vermeiden. Aus Sicht des Kantons Graubünden ist eine Vorgabe von 80/80 Mbit/s in Bauzonen innerhalb der nächsten fünf Jahre eine geeignete Vorgabe.

Antrag:

Zur Umsetzung der 80/80 Mbit/s in Bauzonen ist eine konkrete Frist von fünf Jahren festzulegen.

Angemessene Preisobergrenzen

Ein Grundversorgungsangebot von mindestens 80/80 Mbit/s anstelle der vorgeschlagenen 80/8 Mbit/s entspricht einem heute angemessenen technologischen Standard und den nachfrageseitigen Entwicklungen. Die Preisobergrenze für ein solches Angebot sollte den Preis von 45 Franken pro Monat für das bisherige Grundversorgungsangebot nicht überschreiten.

Antrag:

Die Preisobergrenze für den Dienst von 80/80 Mbit/s soll bei 45 Franken pro Monat festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin